



Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von der LDM Armaturen GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen unter Zugrundelegung vom Kaufvertragsrecht. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die LDM Armaturen GmbH sie schriftlich bestätigt.

II. Preise

1. An die in ihren Angeboten angegebenen Preise hält sich die LDM Armaturen GmbH 60 Tage gebunden. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Montage, Einregulierung und Inbetriebnahme sind nicht eingeschlossen und vom Vertragspartner zu erbringen.
2. Bei Änderung der Listenpreise gelten die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise.
3. Nimmt der Vertragspartner bei Abrufaufträgen die Ware innerhalb der vereinbarten Frist nicht in vollem Umfang ab, so entfällt ein etwa gewählter Mengenrabatt für den gesamten Auftrag. Dies bedarf einer separaten Vereinbarung.

III. Zahlungen

1. Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort zahlbar. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Gegenforderungen steht dem Vertragspartner nicht zu. Der Vertragspartner kann allenfalls mit nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
2. Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so kann LDM Armaturen GmbH Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz verlangen, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass geringer Verzugschaden entstanden ist. Solchenfalls gilt der gesetzliche Verzugszinsatz.
3. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, ist die LDM Armaturen GmbH zur Änderung der Zahlungsbedingungen oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit nicht der Vertragspartner entsprechende Sicherheiten leistet.

IV. Lieferfristen

1. Angegebene Lieferfristen sind verbindlich. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständiges Geschäft.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der LDM Armaturen GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die LDM Armaturen GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Höhere Gewalt wird insbesondere angenommen auch bei nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von LDM Armaturen GmbH oder Lieferanten eintreten. Sie berechtigen LDM Armaturen GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Auch bei Unmöglichkeit oder Verzug der Lieferung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von LDM Armaturen GmbH oder eines Ihrer Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug sind auf 5% des Rechnungswerts der betroffenen Lieferungen und Leistungen beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen die LDM Armaturen GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden LDM Armaturen GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die LDM Armaturen GmbH auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum von LDM Armaturen GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für LDM Armaturen GmbH als Hersteller, jedoch ohne entsprechende Verpflichtung. Erlischt das (Mit-) Eigentum von LDM Armaturen GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf LDM Armaturen GmbH übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum von LDM Armaturen GmbH unentgeltlich. Ware, an der LDM Armaturen GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Dieselbe Regelung gilt auch dann, wenn der Vertragspartner seinerseits das (Mit-)Eigentum an der von LDM Armaturen GmbH gelieferten Ware durch Verbindung mit Eigentum seiner Kunden einbüßt.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung oder Verbindung und Vermischung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an LDM Armaturen GmbH ab. LDM Armaturen GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an LDM Armaturen GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderungen von LDM Armaturen GmbH hin wird der Vertragspartner die Abtretung und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von LDM Armaturen GmbH hinweisen und LDM Armaturen GmbH unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist LDM Armaturen GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder ggf. Abtretungen der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie Verpfändung der Vorbehaltsware durch LDM Armaturen GmbH liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Vertragspartner über, sobald die Lieferung die Betriebsräume von LDM Armaturen GmbH verlassen hat. Wird die Absendung aufgrund eines vom Vertragspartner zu vertretenden Umstands verzögert, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf schriftliches Verlangen des Vertragspartners wird die Ware zu seinen Lasten und nach entsprechender Vorauszahlung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
3. Versandvorschriften werden von LDM Armaturen GmbH beachtet, dagegen übernimmt LDM Armaturen GmbH keine Haftung für die günstigste Versendung im Falle der Versandart unfrei ab Werk.

VII. Gewährleistung

1. In Abweichung zur gesetzlichen Verpflichtung gewährt LDM Armaturen GmbH eine Gewährleistung von 24 Monaten, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe, mangelhafter Ausführung, die Geräte unbrauchbar machen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen.
2. Die Feststellung der Mängel muss unverzüglich und schriftlich gegenüber LDM Armaturen GmbH angezeigt werden. Bei Verletzung der Rügepflicht ist LDM Armaturen GmbH von jeder Gewährleistung frei.
3. Die Gewährleistung umfasst nach Wahl von LDM Armaturen GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Während der Gewährleistungspflicht kann der Vertragspartner bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Wandlung oder Minderung beanspruchen.
4. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar von solchen Schäden, die durch den Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
5. Durch etwa seitens des Vertragspartners oder Dritter unsachgemäß, ohne vorheriger Genehmigung von LDM Armaturen GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

VIII. Urheberrecht

Das Urheberrecht an den von LDM Armaturen GmbH zur Verfügung gestellten Abbildungen, Schemata oder sonstige Unterlagen verbleiben bei LDM Armaturen GmbH. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung von LDM Armaturen GmbH unter Angabe des Quellennachweises gestattet.

IX. Warenrücknahme

Der Vertragspartner hat lediglich bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LDM Armaturen GmbH Anspruch auf Rückgabe der ordnungsgemäß gelieferten Ware. In diesem Fall kann LDM Armaturen GmbH eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 10 % des Rechnungsbetrages beanspruchen. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

X. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

XI. Wirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand Dezember 2010

LDM Armaturen GmbH
Wupperweg 21
D-51789 Lindlar
Fon: 02266-440333
Fax: 02266-440372
E-Mail : ldmarmaturen@ldmvalves.com
Website: www.ldmvalves.com

Bankverbindung:
Kreissparkasse Böblingen
Konto-Nr. 1706444 BLZ 60350130

Eingetragen beim
Amtsgericht Köln HRB 54070
Geschäftsführer: Vladimir Marek